

Universitätsbibliothek Paderborn

Franz von Fürstenberg

Esser, Wilhelm Münster, 1842

4. Die Verbesserung des Medizinalwesens.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1

4. Die Berbefferung bes Medizinalmefens.

Au ten

Be

bri

the

au

her

Die

bro

fdh

ein

jed

un

erf

Be

bri

for

te

mo

bi

re

De

th

fet

lei

un

hei

in

fitte

50

211

un

Rachst ber Gesundheit ber Geele ift die Gesundheit bes Rorpers bas hochste Gut, welches ber Mensch besigen fann, und alle Reichthumer biefer Welt find mit einer festen und bauerhaften Gesundheit nicht zu vergleichen. Durch fie ift ber arme und gefunde Unterthan bei feiner Urmuth gludlicher, als ber Monarch bei aller feiner Macht, Pracht und Serrlichkeit Alles Bewußtsein irbifcher Borguge fchwindet bei nachbrudlichen forperlichen Leiden: mag ber Raifer ober ber Ronig an Bahnschmerzen ober an einem ftarten Ropfweh leiden, fo munichen Beibe fich in ben Buftand verfegen ju fonnen, in welchem sie, gefühllos, sich weber ihrer Hoheit noch ihrer Macht bewußt find - in ben fchlafenben Zustand, in welchem sie vor ihren Unterthanen nichts, als etwa ein prachtiges Bette, was fie nicht feben, voraushaben. Unter biefen Umftanben fpurt auch ber Dos narch, baf er weiter nichts als ein Mensch ift; hier fühlt er bas, mas auch fein Unterthan bei feiner Rrantheit fühlt, und bei einem geringen Nachbenken begreift er, bag bie Rranken von niedriger herfunft aus Mangel bes nothigen Beiftandes ungleich mehr leiben, als er. Ift er bei biefer Erfenntniß tugendhaft, fo erwacht in ihm ber aus Menschenliebe hervorgehende Wunsch, daß auch seine Unterthanen bei ihren Rrant, heiten ben nothigen Beiftand genießen mogen. In biefem Bunsche wird er bestårft burch die Erfahrung, daß schlechte Merzte, elende Wundarzte, unerfahrene Sebammen und mannigfaltige Pfuscher und Quadfalber bem Staate jahrlich viele Menschen koften. Nun befiehlt ber Monarch Medizinal = Ordnungen gu verfertigen, welche ben rechtschaffenen Urzt und Wundarzt in bie Sohe heben, ben Pfuscher und Charlatan aber vertilgen follen. Einsichtige Manner setzen sich hin und entwerfen folche Befete; aber nun fehlt es an weiter nichts, als an beren Ausführung. Aber hier zeigen fich unabfehbare Schwierigteis ten. Mag ber Monarch Mittel und Wege wiffen, um feinen Befehlen, welche bas Recht und ben Staat betreffen, Nache brud zu geben; mag er die Gebothe auszuführen miffen, welche ben Unterthanen fagen, baß fie neue Schatzungen gahlen, aufferordentliche Dienste leisten, ja ihre Gohne zu Golbaten hergeben follen: fo wird er es boch nicht leicht bahin bringen, bie Unterthanen zu bewegen, daß sie überhaupt einen Argt gebrauchen follen, ber nach ihrer, obgleich irrigen Unficht unges schickt ift, bag fie bem Quadfalber nicht folgen follen, ber nun einmal ihr Zutrauen fich zu erwerben gewußt hat. Sier nimmt jeder Unterthan gleiches Recht mit seinem Monarchen, nämlich unbedingte Freiheit in Anspruch; diese will er ungeschmalert erhalten, wenn er gleich allen andern Freiheiten entfagt. Mit Befehlen und Drohungen, ja felbst mit Berhangung ber anges broheten Strafen ist es also hier noch lange nicht ausgemacht, fondern bas einzige hier zweckbienliche Mittel ift, bem Unterthan bie Ueberzeugung abzugewinnen: bag man bei ber Entwerfung biefer Gefete nichts, als bie Erleichterung feiner Genefung und fein mah= res Wohl bezwede, und bag er in ber Befolgung berfelben nichts Underes, als feinen eigenen Bor= theil finden werde.

Solche Grundsätze waren es, welche unsern Fürstenberg in seinen Bestrebungen für die Verbesserung des Medizinalwesens leiteten. In Münster selbst fehlte es keineswegs an geschickten und rechtschaffenen Aerzten: jedoch Aberglaube und Unwissensheit überlieferte besonders die Bewohner des platten Landes in den Nöthen des Körpers der Ungeschicklichkeit und Gewinnssucht von Duacksalbern und Betrügern; es fehlte an tüchtigen Hebammen und Aerzten, und noch mehr an durchgreifender Aussicht über diejenigen Personen, welche sich ohne Kenntniß und Geschick mit der Geburtshüsse und der Heilkunst abgaben.

,,0

1,1

,,1

,,d

119

1,0

1,0

,,2

11

,,[

,,n

1,6

"

,,2

,,C

115

"

Um biefem Uebel grundlich abzuhelfen, wurde auf Fürstenbergs Beranlaffung burch ben Rurfürsten Maximilian Friedrich im Jahre 1773 ein Mebizinal Rollegium errichtet, an welchem Fürstenberg, bem überhaupt die medizinischen Wiffenschaften feineswegs fremd geblieben waren, einen folchen Antheil nahm, baß er ben Sigungen beffelben beizuwohnen pflegte. Diefes Medizinal-Rollegium bestand aus zweien Prafidenten (bem herrn Rammerprafibenten Freiherrn von Landsberg und dem herrn Dbermarfchall Grafen von Merveld), bem Director, fieben Rathen, welche ben Titel eines Medizinalrathes erhielten, eis nem Actuarius und einem Pedellen, welchen Personen noch zwei Rechtsgelehrte fur folche Falle, in welchen die Entscheis bungsgrunde aus der Rechtsgelehrtheit und ber Arzneiwiffens schaft in Berbindung kommen, beigesetzt wurden. Um bas Uns feben und ben thatigen Nuten biefes Rollegiums allgemein gu machen, ließ ber Kurfurst im Jahre 1773 unter bem 9ten August ein besonderes von dem Minister von Fürstenberg contra fignirtes Ebict ergeben, welches in einer fpatern Form (vom 14ten Mai 1777) so lautete:

"Bon Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich, Erz-

"thun hiedurch fund und zu wiffen:

"Aus der für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen "tragenden Sorgfalt haben Wir unter dem 9ten August 1773 "ein Kollegium » Medicum gnädigst angeordnet, und demselben "die Aufsicht über alle Aerzte, Apotheker, Wundärzte und Herzte "dammen gnädigst aufgetragen, und zu Verbesserung des Arz"neiwesens in Unserm Hochstifte Münster Folgendes zur ge"schwindern Nachricht, aus dem Edict vom 9. August 1773
"hieher Wiederholtes, gnädigst verordnet.

"1) Alle wirklich vorhandene Aerzte und Wundarzte, Apo-"theker und Hebammen sollen in Zeit eines Monats, von Zeit "der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, ihre in Händen "habende Attestate, Approbationen und Erlaubnißscheine in "Ur= und Abschrift Unsern Beamten einliesern, und diese sols "che Abschriften, wenn sie von ihnen mit den Unterschriften "gleichstimmig befunden, und solchergestalten authentisirt wors "den, nebst einem Verzeichniß, woraus der Namen, der Ort "des Aufenthalts solcher Personen, die Beschaffenheit ihrer "Aufführung, und wie lange sie im Amte practicirt haben, zu "sehen ist, an Unser Kollegium-Medicum wiederum einschicken.

- "2) Das Kollegium-Medicum hat solche Attestate und Er"laubnißscheine wohl zu untersuchen; nicht allein diesenigen,
 "welche noch keine Erlaubniß haben, sondern auch jene, welche
 "bereits approbiret sind, zum Examen zu verabladen, und auf
 "Gutbesinden zu approbiren oder zu verwerfen.
- "3) In Zukunft soll kein Medicus, kein Chirurgus, kein "Apotheker, keine Hebamme ad Praxin zugelassen werden, wels "che nicht vom besagtem Kollegio» Medico examiniret, approbis "ret, und mit einem von demselben auszusertigenden Patente "versehen sein werden.

"Inmaßen benn auch

"4) alle vorbesagte Personen in Ansicht ihrer treibenben "Arzneiwissenschaft und Kunst, und in den dahin gehörigen "Sachen, besagtem Kollegio-Medico subordiniret sein, und sich den "Berordnungen sothanen Kollegii-Medici gehorsamst fügen sollen.

"Insbesondere tragen Wir bemfelben

"5) die Rognition über besagte Personen in den Fällen "auf, wo diese durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, oder Fahrs"losigkeit gesehlet, und ihr Amt nicht geziemend verrichtet has, ben möchten, als in welchen Fällen besagtes Kollegium dies"selben zu gebührender Strafe zu ziehen, allenfalls auch ab "Officio oder Praxi zu suspendiren, oder zu amoviren hat.

re

m

11

11,

'n

:11

di

11:

11:

115

113

ent

73

ent

3=

29

73

0:

eit

"6) Werden der Aufsicht solchen Kollegii-Medici die sammt-"sichen Apotheken untergeben, und hat das Kollegium solche "per Deputatos von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen, und mit "ben Apothekern, gleichwie im vorigen S. von den Aerzten "und Wundärzten vermeldet ist, zu verfahren.

"7) Die gut folder Rognition, Bestrafung und Berfügun-"gen nothige Untersuchung hat besagtes Rollegium = Medicum "fummarie anzustellen, und dafern jemand badurch beschweret "zu fein vermeinen mochte, ift zu unterscheiben. 1. ob ber "Fall etwa eine maßige, 30 Thaler nicht übersteigende Sums "me, es fei an Gelbstrafe ober Koftenersetzung, betreffe; ober "2. ob bas Dbjectum folche Summe übersteige; ober 3) ob es "etwa auf eine mehr als ein Jahr lange Guspension, ober gar "Remotion a Praxi ankomme. Im ersten Falle hat eine Ap-"pellation feine Statt; in letteren beiben Fallen aber bleibt "bemjenigen, so etwa graviret zu sein vermeinen mochte, ber "Refurd zu Unferm geheimen Rathe bergeftalt bevor, bag ber "jenige, fo folden an hand zu nehmen gefinnet ift, fein ver-"meintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen, nach Publika "tion des Urtheils (von welchem in gehöriger Zeit von 10 Ia "gen bie Appellation zu interponiren ift), bei besagtem geheis "men Rathe vorzubringen und zu justificiren habe, welcher "baffelbe fodann dem Rollegio-Medico zustellen, und nebst bef "fen mit bem Berfolge ber Sachen einschickenber Beantwor "tung an eine auswartige medizinische Fakultat zum Gutachten "verschiden, und nach folden Gutachten bie Gache mit Unfü-"gung beffelben entscheiben folle.

11

11

11

11

"

11

11

(3

(

fe

5

g

"8) Auf etwa sich hervorthuende besondere, zumalen epis, demische Krankheiten hat das Kollegium-Medicum sein besons, deres Augenmerk zu richten, sich von Zeit zu Zeit von den "Medicis und Chirurgis in den Aemtern berichten zu lassen, "und davon, wie auch von den zur Abwendung solcher Kranks, "heiten dienlichen Maaßregeln, dem geheimen Rathe sowohl

"gutachtlich an Hand zu gehen, als auch bei wichtigen Bor=

"9) In allen in die Polizei einschlagenden, die Arzneigelahrts "heit betreffenden Borfällen hat Unser geheime sowohl, als "Hofrath das Gutachten Unsers Kollegiis Medici einzuholen, "insbesondere letzterer durch dieses Kollegiums Medicum die in "der Nähe vorfallende Nothgerichte zu veranstalten, und die "aus den entfernten Aemtern eingehenden Kelationes über abs "gehaltene Nothgerichte zum Gutachten denselben zu stellen.

"10) Werden Unsere Beamten angewiesen, auf Requisition "besagten Kollegii = Medici, demselben die hüssliche Hand zu "leisten, und die erforderliche Nachrichten dem Kollegio=Medi= "co einzuschicken.

"Um nun Unsere, auf das Wohl und die Erhaltung Uns"serer getreuen Unterthanen zielende gnädigste Absicht zu erreis
"chen, haben Wir es nöthig erachtet, eine vollständige Medis
"zinal-Drdnung zu erlassen, welche vorzüglich zum Endzwecke
"hat, fähige und geschickte Aerzte und Wundärzte von Mins"berfähigen, oder gar Unwissenden abzusondern und auszus
"zeichnen; nach der Geschicklichkeit eines jeden die Schranken,
"in welche er seine Kuren einzuschließen hat, zu bestimmen;
"und jeden Orts, so viel thunlich, mit gelahrten, fähigen und
"geschickten Arzneiverständigen zu versehen. Da die Mittel,
"zu diesem Endzwecke zu gelangen, in gegenwärtiger Medizi"nal-Ordnung enthalten sind: so besehlen und verordnen Wir
"hiemit gnädigst wie solgt." (Hier folgen die Geseße.)

Zum Director dieses Kollegiums hatte Fürstenberg den als Ersinder eines eigenen Systems der Medizin berühmten Arzt Christoph Ludwig Hoffmann berusen, welchen er bei seinem Eintreten in Münster gastlich bei sich aufnahm und durch Wohlwollen und Ehrenbezeugung auszeichnete. Er war geboren 1721 zu Rheda in Westphalen, und starb 1807 zu Eltwiede am Rhein, nachdem er früher Geheimer Rath und

8

er

er

11

to

to

11:

n,

f:

61

Leibargt bes Kurfürsten von Maing gewesen war. Soffmann entwarf nun eine Medizinal-Dronung, welche als ein Mufter in ihrer Gattung allgemein anerkannt ift, und als bas erfte und vollkommenfte Werk in gang Deutschland mit dem lautes ften Beifalle begruft murbe. "Auf allen Geiten zeigt es fich", schrieb Lambert an Fürstenberg, "daß wenn einerseits ein ge-"fchickter Argt ben medizinischen Stoff bagu gegeben, anderer, "feits ein großer Staatsmann alles mit ausnehmender Billig-"feit burchwurzet und die Gesethe, ber Gewohnheit und bem "Bertommen gum Trope, ber Sache felbft gemaß bestimmt hat."*) Dann gab hoffmann, ebenfalls auf Fürstenberge Aufmuntes rung und Beranlaffung, nebst ben Munfterschen Medizinalges feben und als Rommentar berfelben im Jahre 1777 feine Schrift beraus, betitelt: "Unterricht von dem Rollegium der Merzte Munfter, wie ber Unterthan bei allerhand ihm guftogennben Krankheiten bie sichersten Wege und die besten Mittel "treffen fann, feine verlorene Befundheit wieder zu erhalten, "nebst ben Munfterschen Medizinalgeseten." Diese Schrift, welche fich burch einen hohen Abel ber Gefinnung und burch eine unübertreffliche Popularitat auszeichnet, hat zum 3wede, bei jedem Gesetze in einem medizinischen Unterrichte und in Beispielen bie Grunde vor Augen zu legen, warum man bies fes zu befehlen ober jenes zu verbiethen fur nothig erachtet hat. "Wir feben hiebei", fagt ber Berfaffer beim Schluffe ber Borrebe, "zween Borwurfen entgegen, namlich, bag wir "in Anführung unferer Beispiele zu weitlaufig und in unferer "Schreibart zu platt gewesen. Go viele Beispiele haben wir "aber fur nothig gehalten, um auch bie Schwachen unfers "Staats zu überzeugen; und in unserer Schreibart haben wir jund bis jum gemeinen Manne heruntergelaffen, damit unfere "überzeugende Grunde auch biefem faglich fein mochten. Dies "je "be "A geli ber Mi han Mi hof

chei All håt ster der an ihi

Sd

in

nist

mil fchi "fe "T

,,21

stif M gib

^{*)} Lamberts Briefwechsel B. 1. G. 432.

"jenigen, welche uns bescheiben zeigen werben, wo wir ver-"beffern fonnen, borfen auf unfer bantbares Berg einen fichern "Anspruch machen." Die Schrift felbst muß von bemjenigen gelefen werben, ber über ben Beift ber Beftrebungen Fürften= berge ein Urtheil fallen will. Die Geschichte eines von bem Munfterschen Medizinalkollegium geführten merkwurdigen Rechtehandels, veranlagt burch ben Tod eines Cabets unter ber Munfterichen Leibgarde gu Pferde, von Wiedenbrud, eines hoffnungevollen, wegen feiner Geschicklichkeit dem Staate-Minifter von Fürstenberg fehr lieben jungen Mannes, bei meldem Tobe bie Frage zur Sprache fam, ob von arztlicher Seite Alles geschehen sei, welches zur Behandlung bes Erfrankten hatte geschehen muffen und bei beren Beantwortung der Minis fter laut feiner wiederholten feierlichen Berficherung feine anbere Absicht hatte, als fünftighin die Regiments= und andere Militair = Bundargte auf die Erfullung ihrer Pflichten aufmertfam zu machen, findet fich in Schlögers Briefwechsel Theil IX. heft 53. S. 302-30 und in Schlozers Staatsanzeigen Bb. 1. heft 3. S. 375-88.

5. Die Berbefferung ber Justig.

"Auch die Justizverwaltung" — sagt der Churfürst Maxismilian Friedrich in seiner früher oft genannten Vertheidigungssschrift S. 9 — "hatte Mängel, deren Abschaffung eine so wes "sentliche Bedingung zur Wiederherstellung der allgemeinen "Wohlfahrt war. Ich verbesserte die Verfassung derselben, "und suchte durch Ernst und Strenge in Untersuchung und "Ahndung der Unterschleise der Bedienten meine Unterthanen "zu soulagiren."

Aus dem "Berzeichnisse der vom Anfange angetretenen Hochstiftsmunsterschen Regierung Seiner Churfürstlichen Gnaden Maximilian Friedrichs erlassenen Stifte und Publikanden" ergibt sich, daß zur Zeit des Ministers von Fürstenberg folgende

e

r

8